

Bogenschießanlage in Freiham

Antrag Nr. 14 - 20 / A 00883
von Frau StRin Dietl, Frau StRin Zurek,
Frau StRin Abele, Herrn StR Naz,
Frau StRin Schönfeld-Knor, Frau StRin Volk
vom 16.04.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05482

Anlage

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 27.04.2016 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadratsmitglieder Frau Dietl, Frau Zurek, Frau Abele, Herr Naz, Frau Schönfeld-Knor und Frau Volk haben am 16.04.2015 den beigefügten Antrag Nr. 14 - 20 / A 00883 gestellt, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, in Freiham einen geeigneten Standort für eine Bogenschießanlage zu ermitteln, die Errichtung einer solchen Anlage bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und dem Stadtrat mit Darstellung der Kosten im Rahmen einer Beschlussvorlage zur Entscheidung über eine Realisierung vorzustellen.

Das Referat für Bildung und Sport hat das Anliegen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Die Freianlagen des Sportparks Freiham sollen Schulsport, Vereins- und Breitensport sowie Leistungssport dienen und umfassen (Stand Vorentwurfsplanung) zur Abdeckung dieser Nutzungsbedarfe folgende Teilbereiche:

- Leichtathletikanlage - Wettkampftyp C mit Hauptpielfeld, Laufbahnen, Einrichtungen für Hochsprung, Stabhochsprung, Weit- und Dreisprung, Kugelstoßen, Hammer-/Diskuswurf und Speerwurf
- großer Allwetterplatz
- zwei kleine Allwetterplätze

- Maxi-Pitch
- Beachanlage für Handball, Volleyball und Soccer
- vier Fußballplätze
- Rasenflächen
- Optionsfläche

Freiham als neu zu errichtender Stadtteil wurde bei der Ermittlung des Sportanlagenbedarfs intensiv betrachtet. Basis dieser Bedarfsermittlung war die Sportentwicklungsplanung, die die Sporthochschule Köln für die Landeshauptstadt München für den Zeitraum 2008 - 2018 erstellt hat.

Die der Planung des Sportparks Freiham zu Grunde gelegten, oben dargestellten Freisportanlagen und -flächen sind dem Grunde und dem Umfang nach als dringend notwendig zu werten. Dies wurde im Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2013/02.10.2013 ausführlich dargestellt (s. Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 12667).

Bei Planung, Errichtung und Nutzung einer Bogenschießanlage sind alle sportfachlich, sicherheitsrechtlich und baulich relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

Das Referat für Bildung und Sport bezieht sich bei den nachfolgenden Maßangaben auf das Regelwerk „Sportfeld- und Gerätemaße“, Helmut Tietz, Stand Juli 2014.

Die Mindestgröße der Schießanlage ergibt sich aus der Länge und Zahl der Schießbahnen.

Für Herren betragen die Entfernungen 30 m, 50 m, 70 m und 90 m. Die Damen schießen auf Scheiben in 30 m, 60 m und 70 m Entfernung.

Eine Schießbahnbreite beträgt mindestens 4 m.

Zur Schießanlage gehören ein Schützenstand mit mindestens 5 m Tiefe und ein Bereitstellungsraum mit mindestens 10 m Tiefe.

Bei einem im freien Gelände gelegenen Bogenschießplatz ist ein Bereich gefährdet, der sich von der Schießlinie in Schussrichtung in einer Länge von mindestens 150 m und an dem Stand des Bogensportlers (Schießlinie) beiderseits der äußeren Schießbahnen nach außen in einer Breite von 5 m erstreckt. Bis zum Ende der Bahn erweitert sich die Breite des Gefahrenbereiches beiderseits der Schießbahn auf 15 m.

Ist der erforderliche Gefahrenbereich von mindestens 150 m von der Schießlinie in Schussrichtung nicht vorhanden, müssen Auffangvorrichtungen (Fangnetz, Erdwall, Holzzaun, Mauer) für die Pfeile vorhanden sein, die in Entfernung von 120 m von der Schießlinie in Schussrichtung in einer Mindesthöhe von 3 m zu errichten sind.

Ausgehend von diesen Angaben ist für die Errichtung einer Bogenschießanlage mit fünf Bahnen, die alle oben genannten Schießbahnlängen umfasst, grundsätzlich ein mindestens 165 m langes und mindestens 50 m breites Areal netto erforderlich (reiner

Flächenbedarf ohne Bezug zum gesamtplanerischen Zusammenhang), also insgesamt ein Areal von rund 8.250 m².

Im genehmigten Raumprogramm für den Sportpark sind zwei Rasenflächen in der Größe von jeweils 2000 m² gefordert.

Diese Rasenflächen sollen für Sportarten beziehungsweise sportliche Aktivitäten zur Verfügung stehen, die nicht auf spezielle Ausstattung und Einrichtung angewiesen sind. Somit ist gewährleistet, dass Teilbereiche des Sportparks flexibel genutzt werden können.

Diese Flächen können bei entsprechender Anordnung der festgesetzten Baumpflanzungen zumindest teilweise auf einem Areal nachgewiesen werden, das als „Flächen zu begrünen und zu bepflanzen“ vorgesehen ist (s. Bebauungsplan Nr. 2068 Siedlungsschwerpunkt Freiham 1. Realisierungsabschnitt Freiham Nord). Bauliche Anlagen sowie eine Einfriedung sind in diesem Bereich jedoch nicht zulässig, da er außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt.

Im genehmigten Raumprogramm für den Sportpark ist weiterhin eine Optionsfläche in der Größe von 1500 m² gefordert.

Aus sportfachlicher Sicht ist es erforderlich, eine Fläche vorzuhalten, die es ermöglicht, in der Zukunft auf Sportbedarfe eingehen zu können, die sich erst im Zuge der Aktualisierung der Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt München ermitteln lassen beziehungsweise sich erst im Laufe der späteren Nutzung des Sportparks herausstellen werden.

Die Optionsfläche kann im Nordwesten des Sportparks innerhalb des Bauraums nachgewiesen werden, wobei allerdings festzuhalten ist, dass ein für Sportzwecke optimaler Zuschnitt im Planungsprozess nicht erreicht werden konnte; Anordnung und damit Zuschnitt der Fläche werden einerseits durch die angrenzenden Kunstrasenplätze und andererseits durch die Baugrenze bestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport sieht - unabhängig von den Ergebnissen einer aktualisierten Sportentwicklungsplanung - keine Möglichkeit, eine regelkonforme Bogenschießanlage in den Sportpark Freiham zu integrieren.

Die schießsportlich erforderliche Ausstattung kann im Hinblick auf das eng begrenzte Flächenangebot weder auf den Rasenbereichen noch auf der Optionsfläche untergebracht werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Baureferat haben geprüft, ob der Landschaftspark Freiham als möglicher Standort einer Bogenschießanlage in Frage kommt.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass in der Planung für den Landschaftspark Freiham keine Bogenschießanlage berücksichtigt werden kann, da sie

sich - insbesondere wegen des großen Flächenbedarfs - nicht mit den Planungszielen eines öffentlichen Parks vereinbaren lässt.

Der geplante Landschaftspark übernimmt die Freiflächenversorgung für die angrenzenden Stadtquartiere und schafft vielfältige Flächen für die Naherholung und das Naturerleben, auch für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner von Freiham. Auf Grund seiner Größe und Lage am westlichen Stadtrand stellt er zudem einen wichtigen Baustein für den Münchner Grüngürtel dar.

Der Landschaftspark ist relativ schmal, sodass eine Bogenschießanlage, die eine Gefährdung für die künftigen Erholungssuchenden im Landschaftspark darstellt, eingezäunt werden müsste und damit eine Barriere darstellen würde. Darüber hinaus sind Zufahrten, Parkplätze und weitere bauliche Anlagen in Zusammenhang mit einer Bogenschießanlage im Landschaftspark nicht möglich. Im Landschaftspark wird das Gelände zudem an die Höhenentwicklung der künftigen Landschaftsbrücke (über den Autobahnezubringer) angepasst werden müssen; somit werden größere Bereiche nicht eben sein.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport prüfen, ob außerhalb von Freiham ein Standort für eine Bogenschießanlage gefunden werden kann, beispielsweise beim Bau einer neuen Bezirkssportanlage.

Unabhängig davon fand zwischenzeitlich ein Gespräch zwischen dem Referat für Bildung und Sport und Münchner Bezirksschützenmeistern statt, um insbesondere zu klären, ob und in welcher Form das Referat für Bildung und Sport die Vereine derzeit bei der Suche nach Möglichkeiten für die Ausübung ihres Sports unterstützen kann.

Als wesentliches Gesprächsergebnis ist Folgendes festzuhalten:

Die Vereine sehen die mangelnden Möglichkeiten, in Sporthallen ihrem Sport nachgehen zu können, als besonders dringliches Problem. Es wurde daher den Vereinen angeboten, auf Anfrage die Belegungsmöglichkeiten von Sporthallen zu ermitteln. Darüber hinaus wird das Referat für Bildung und Sport das Anliegen aufgreifen, zu prüfen, ob in Neuaubing die Mitnutzung städtischer Sportflächen zur Ausübung des Bogenschießsports auf der Basis reduzierter Schießdistanzen in Betracht gezogen werden kann.

Gemäß Bezirksausschusssatzung erfolgt eine Unterrichtung des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied.

Der Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Verena Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport prüft, ob ein Standort für die Realisierung einer regelkonformen Bogenschießanlage im Stadtgebiet gefunden werden kann.
Das Referat für Bildung und Sport prüft auch, ob den Vereinen Belegungsmöglichkeiten von Sporthallen angeboten werden können.
Auch wird geklärt, ob Nutzungsmöglichkeiten städtischer Sportflächen für den Bogenschießsport bestehen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00883 der Stadtratsmitglieder Frau Dietl, Frau Zurek, Frau Abele, Herr Naz, Frau Schönfeld-Knor und Frau Volk vom 16.04.2015 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium – HA II

An den Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied

An das Baureferat – G 13

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/42

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/42

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/45

An das Referat für Bildung und Sport – GL 2

An das Referat für Bildung und Sport – S-B 24

z. K.

Am